



Weisung der Gebäudeversicherung Graubünden

Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte in Hotels, Heimen, Anstalten, Spitäler und dergleichen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (Ausgabe 1. Januar 2025)

Von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Graubünden gestützt auf Artikel 48 des Brandschutzgesetzes (BSG) erlassen.

Gesetzliche Bestimmungen

Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art und/oder Grösse von Bauten und Betrieben es erfordern, ist gemäss Artikel 56 der VKF-Brandschutznorm 1-15 ein der Betriebsleitung angehöriger Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen und auszubilden. Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich. Darüber hinaus sorgen sie nach Ziffer 6, der Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» für die Durchsetzung von organisatorischen Brandschutzmassnahmen, wie:

- a) Brandsicherheit im Betrieb
- b) Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen
- c) Überwachung von Reparaturarbeiten
- d) Erstellung der Brandfallplanung und Betrieb der Alarmorganisation

Pflichtenheft

1. Allgemeines

Das Pflichtenheft orientiert sich an die Bedürfnisse und Verhältnisse des jeweiligen Betriebes. Da diese von Fall zu Fall verschieden sind werden im vorliegenden Pflichtenheft nur allgemeine Regeln definiert. Soweit anwendbar, soll das Pflichtenheft folgende Punkte gemäss Ziffer 2 und 3 regeln.

- 2. Organisatorische Einordnung
 - Unterstellung
 - Stellvertretung
- 3. Aufgaben und Verantwortung

Der Sicherheitsbeauftragte:

- gewährleistet die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Brandschutzvorschriften
- orientiert seine Vorgesetzten über sicherheitsrelevante Feststellungen im Brandschutz
- erlässt Weisungen über die Verhütung von Bränden im Betrieb und überwacht den Vollzug
- nimmt teil an Brandschutzkontrollen

Der Sicherheitsbeauftragte führt Betriebskontrollen durch und sorgt für:

- die Durchsetzung der Brandschutzmassnahmen und die Behebung festgestellter M\u00e4ngel
- eine einwandfreie Brandschutzordnung
- die Kennzeichnung der Fluchtwege (Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnungen)
- hindernisfreie Flucht- und Rettungswege
- mehrsprachige Orientierungs- und Alarmpläne in sämtlichen Gästezimmern mit Informationen über Fluchtwege, Standorte der Löscheinrichtungen und Hinweise über das Verhalten im Brandfall

Der Sicherheitsbeauftragte erstellt:

- Brandschutzpläne und führt sie nach
- die Brandfallplanung und den Betrieb der Alarmorganisation (Alarmierung der Feuerwehr und Verhalten des Personals im Brandfall)
- in Absprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando Einsatzpläne für den Brandfall und hält Kontakt mit der örtlichen Feuerwehr

Der Sicherheitsbeauftragte überwacht:

die Einhaltung der Brandschutzmassnahmen während Reparatur-, Umbau- und Renovationsarbeiten

Der Sicherheitsbeauftragte sorgt für die:

- stete Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen eines Gebäudes wie Sprinkler- und Brandmeldeanlagen, Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher, Wärme- und Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Sicherheitsstromaggregate, Brandschutzklappen usw.
- notwendigen periodischen Kontrollen und Revisionen der Brandschutzeinrichtungen und wo nötig für die Nachführung der Kontrollbücher

Der Sicherheitsbeauftragte orientiert:

• das Personal über Massnahmen zur Verhütung von Bränden und instruiert sie über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr, das Verhalten im Brandfall, die Bedienung der betriebseigenen Löschgeräte usw.

Beispiele für Fluchtwegkennzeichnungen

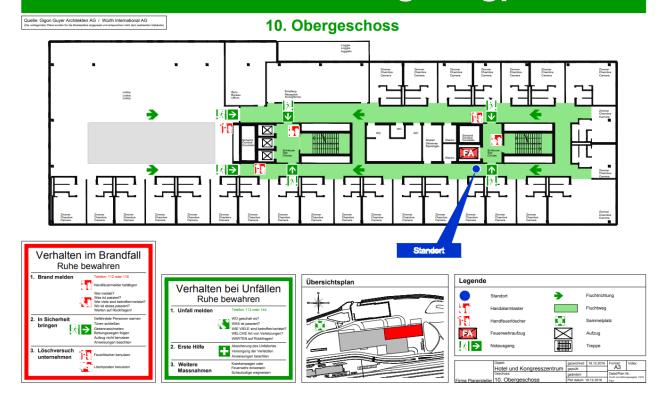
Stichproben zeigen immer wieder, dass in vielen Betrieben die Bedeutung der Kennzeichnung von Fluchtwegen zu wenig bekannt ist, Kennzeichnungen fehlen oder Fluchtwege verstellt sind.

Haben Sie in Ihrem Haus alle Fluchtwege auffällig gekennzeichnet und sind sie frei begehbar?

Beispiel für einen Fluchtwegplan gemäss der Norm ISO 23601:2009:

(siehe das VKF-Brandschutzmerkblatt "Brandschutzpläne – Flucht- und Rettungswegpläne – Feuerwehrpläne", 2003-15, Ausgabe 01.01.2017)

Flucht- und Rettungswegplan



Gästeinformation

Erhältlich ist ein Gäste-Merkblatt zum Thema «Verhalten im Brandfall», zum Auflegen in den Gästezimmern.

Diese Weisung kann von unserer Internetseite www.gvg.gr.ch unter der Rubrik Download als pdf heruntergeladen werden.